

Vernehmlassungsantwort von Vox Ethica

betreffend Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 1. April 2026 für
einen indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige
Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle
Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Vox Ethica
Stimme der katholischen Kirche / Voix de l'église catholique / Voce della chiesa cattolica
Rue des Alpes 6
Postfach
CH-1701 Fribourg
info@voxethica.ch / +41 26 510 15 44
www.voxethica.ch

Vox Ethica bietet katholische Perspektiven zu aktuellen ethischen Fragen. Die unabhängige Dienststelle steht unter der Trägerschaft der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) und von Fastenaktion. Die katholische Kirche setzt sich seit Jahrzehnten für die Einhaltung von Menschenrechten ein.¹ Auch gehört der Schutz der Umwelt und die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels, spätestens seit der Enzyklika *Laudato Si*, zu den Forderungen der katholischen Kirche.² Die katholische Kirche sieht den Einsatz für eine Welt in der alle Menschen ihr Potential verwirklichen können als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich an alle gesellschaftlichen Akteure richtet.³ Dabei gilt das Prinzip des Gemeinwohls nicht nur für staatliches Handeln, sondern bindet ebenso private wirtschaftliche Akteure, deren Freiheit sich am Beitrag zum Wohl aller zu orientieren hat.⁴ Aus dieser Optik folgt die Forderung nach verbindlichen statt bloss freiwilligen Sorgfaltspflichten aus dem Zusammenspiel von Subsidiarität und Solidarität: Subsidiarität⁵ verpflichtet die höhere Ebene zum Handeln, sobald die untere – hier: freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen – ihren Schutzauftrag nachweislich nicht erfüllt;⁶ und die von der Kirche seit *Populorum Progressio* betonte globale Dimension der Solidarität verlangt, dass grenzüberschreitendem wirtschaftlichem Handeln auch grenzüberschreitende rechtliche Verantwortung entspricht.⁷ In Berücksichtigung dieser Anliegen hat sich Vox Ethica entschieden, sich mit dieser Stellungnahme in die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» einzubringen. Vox Ethica begrüsst alle Bestrebungen, die einen grösseren Schutz von

¹ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in Terris* (11. April 1963), Nr. 8–45; Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* (7. Dezember 1965), Nr. 26 und 41; Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Freiburg i.Br. 2006, Nr. 152–159.

² Siehe: Franziskus, Enzyklika *Laudato Si'*. *Über die Sorge für das gemeinsame Haus* (24. Mai 2015) – die erste päpstliche Enzyklika, die vollständig der Ökologie gewidmet ist; zentral v.a. Nr. 23–26 (Klimawandel) und Nr. 137–162 (integrale Ökologie).

³ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio* (1967), Nr. 14–21 und 81; Zweites Vatikanisches Konzil, *Gaudium et Spes* (1965), Nr. 31; Franziskus, *Laudato Si'* (2015), Nr. 164 und 219.

⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Gaudium et Spes* (1965), Nr. 26 (Definition des Gemeinwohls als "Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vervollkommenung ermöglichen") sowie Nr. 74; Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra* (1961), Nr. 65 und 79 (Verpflichtung wirtschaftlicher Akteure auf das Gemeinwohl); *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 164–170.

⁵ Vgl. Pius XI., Enzyklika *Quadragesimo Anno* (1931), Nr. 79–80; *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 185–188.

⁶ Vgl. Koalition für Konzernverantwortung, Medienmitteilung «Nun startet die Umsetzung der Konzernregeln in der EU – Schweiz muss Rückstand aufholen», 9. Dezember 2025, <https://konzernverantwortung.ch/News/medienmitteilung-konzernregeln-eu/>, mit Verweis u.a. auf den Einsatz hochgiftiger Pestizide im Kakaoanbau für Lindt & Sprüngli (Tages-Anzeiger, 2024), von Kindern abgebautes Glimmer-Mineral (Mica) in der Lieferkette von ABB (Tages-Anzeiger) sowie eine Kupfermine des Rohstoffkonzerns Glencore in Peru.

⁷ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio* (1967), Nr. 3; Franziskus, *Laudato Si'* (2015), Nr. 164 und 175

Mensch und Umwelt vor den Auswirkungen menschlichen, hier im Speziellen wirtschaftlichen, Handelns fördern.

Ausgangslage:

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» schliesst an die erste Konzernverantwortungsinitiative an. Diese erreichte das Volksmehr, scheiterte jedoch am Ständemehr.⁸ Auch knüpfen beide Volksbegehren an international anerkannte Forderungen an.⁹ Die Europäische Union hat am 18. März 2026 eine Änderungsrichtlinie zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten von Unternehmen (sogenanntes "Omnibus I"-Paket) in Kraft gesetzt, welche die bestehende Berichterstattungsrichtlinie (CSRD) und die Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD) erheblich abschwächt – u.a. durch höhere Schwellenwerte, den Wegfall einer EU-weit harmonisierten zivilrechtlichen Haftung und eine Beschränkung der Sorgfaltsprüfung auf direkte Geschäftspartner.¹⁰ Bemerkenswert ist, dass selbst diese nach unten korrigierten EU-Schwellenwerte (1000 Mitarbeitende/450 Mio. Euro Umsatz für die Berichterstattung; 5000 Mitarbeitende/1,5 Mia. Euro für die Sorgfaltspflicht) den im NUFG-Entwurf vorgesehenen Werten weitgehend entsprechen. Das Schweizer Recht kennt bis anhin keine solchen Bestimmungen für Unternehmen. Es gilt nun, diese Gesetzeslücke schnell zu schliessen, um auch im europäischen Kontext anschlussfähig zu sein und nicht zum sicheren Hafen für Firmen zu werden, die ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt vernachlässigen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative versucht der Bundesrat, diese Lücke zu schliessen, und bekennt sich zu seiner Absicht, sich betreffend Konzernverantwortung an den internationalen Standards zu orientieren.¹¹

⁸ Bundeskanzlei, Resultate vom 29. November 2020: 50,7% der Stimmberechtigten mit Ja 8½ Stände dafür, 14½ Stände dagegen.

⁹ Zum Beispiel an die [Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO](#) und die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Abschlussprüfer-Richtlinie, der Bilanzrichtlinie, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie 2022/2464) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie 2024/1760) ("Omnibus I"), in Kraft seit 18. März 2026; konsolidierter CSRD-Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02022L2464-20260318>. Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten grundsätzlich bis 19. März 2027, für die CSDDD-Bestimmungen bis 26. Juli 2028; materielle Sorgfaltspflichten gelten für betroffene Unternehmen ab 26. Juli 2029

¹¹ Siehe zum Beispiel: Bundesrat, Medienmitteilung: [Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat schlägt strengere Regeln für Berichterstattung vor](#) (26.06.2024)

1. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich Sorgfaltspflichten

Aus Sicht von Vox Ethica sollten die besonders risikobehafteten Geschäftsbereiche einer strengeren Sorgfaltspflicht unterworfen werden. Hier geht es insbesondere darum, Unternehmen, die im Rohstoffhandel tätig sind, besonders zu berücksichtigen, da dieser Geschäftsbereich *per se* sehr anfällig für Menschenrechts- und Umweltverstösse ist.¹² Die Schwelle von 5'000 Mitarbeitende ist in Bezug auf gerade diese Firmen zu hoch, da auch grosse Rohstofffirmen nicht berücksichtigt würden.¹³ Der Bundesrat sollte des Weiteren prüfen, ob weitere Geschäftsfelder ein besonderes Risiko im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz mit sich bringen.

Antrag Art. 4 VE-NUFG

In Sektoren mit hohen Risiken sollten niedrigere Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Ein sachgerechter Ansatz kann etwa darin bestehen, Schwellenwerte von mehr als 20 Mio. CHF Bilanzsumme, 40 Mio. CHF Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen festzulegen, wobei zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen. Diese Regelung orientiert sich nicht nur an den Schwellenwerten für die Pflicht zur ordentlichen Revision und Konzernrechnung (vgl: Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 963a Abs. 1 OR.), sondern steht auch im Einklang mit den Schwellenwerten für Transparenzpflichten von Rohstoffunternehmen (vgl. S. Art. 964d Abs. 1 OR.). Eine solche Lösung knüpft damit erstens an die in der Schweiz übliche Grösse für im vorliegenden Zusammenhang einschlägige Unternehmenspflichten an. Zweitens erfasst sie gestützt auf den risikobasierten Ansatz eine verhältnismässige Zahl von Rohstoffunternehmen¹ mit erhöhten Risiken. Drittens bleiben die KMU auch bei dieser Schwelle von der Regelung ausgenommen.

1.2 Ausrichtung an internationalen Standards

Vox Ethica fordert, dass die Sorgfaltspflichten von Unternehmen sich an internationalen Standards orientieren.¹⁴

Antrag

Im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 1, S. 35 ergänzen, dass für die Auslegung der Sorgfaltspflichten auch die UNO-Leitprinzipien herangezogen werden sollen.

¹² Siehe zum Beispiel: [Grundlagenbericht Rohstoffe](#), 2013, S. 5.

¹³ Sogar absolute Schwergewichte der Schweizer Rohstoffbranche wären mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten nicht mehr von der Schweizer Regulierung betroffen. Darunter beispielsweise [Gunvor](#) (2000 MA bei ca. USD 144 Mrd. Umsatz) oder [Mercuria](#) (1504 MA bei ca. USD 128 Mrd.).

¹⁴ Insbesondere an die [Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO](#)

Auch sollten sich, in Anlehnung an die Leitprinzipien der UNO, Geschäftsbeziehungen nicht auf „Unternehmen“ beschränken. Die Formulierung „Dritte“ ist vorzuziehen.

Antrag

In Art. 3 Bst b sind „Geschäftspartner“ neutral zu formulieren: „Ein anderes Unternehmen Dritter in der Aktivitätskette, mit dem ein Unternehmen: (...)“

Die Definition der nachgelagerten Wertschöpfungskette für alle erfassten Unternehmen wurde im Gesetzesvorschlag stark eingeschränkt. Vox Ethica fordert einen risikobasierten Ansatz für die ganze Wertschöpfungskette und eine Orientierung an den Leitprinzipien der UNO.

Antrag

Art. 3 Bst. a VE-NUFG – Die Definition der Aktivitätskette soll entsprechend geändert bzw. es soll nach internationalen Leitlinien konsequent von Wertschöpfungskette («value chain») gesprochen werden. Diese umfasst im Sinne der UNO-Leitprinzipien die eigene Geschäftstätigkeit und die vorgelagerten und nachgelagerten Geschäftspartner.

Gemäss den OECD-Richtlinien¹⁵ und der EU-Gesetzgebung (CSDDD) hat ein Unternehmen in einem ersten Schritt generelle Risikofaktoren zu identifizieren und in einem zweiten Schritt die individuellen Geschäftsbeziehungen zu untersuchen. Die Gesetzesvorlage dreht diese Reihenfolge um. Vox Ethica fordert, dass die Risikofaktoren zuerst identifiziert werden. Diese Faktoren sollten dann zur weiteren Bewertung herangezogen werden.

Antrag

Art. 6 Abs. 3 VE-NUFG – Die allgemeinen Risikofaktoren müssen im ersten Schritt der Risikoidentifizierung (Bst. a) berücksichtigt werden und nicht im zweiten (Bst. b).

¹⁵ Vgl. [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#) Kapitel II, Erläuterungen, S. 20-24.

Der Umgang mit negativen Effekten ist für Vox Ethica in der Gesetzesvorlage zu wenig genau erläutert. Das Involvement-Framework der OECD-Leitsätze soll im erläuternden Bericht vollumfänglich abgebildet werden, indem Unternehmen bei der Risikoidentifizierung und beim Ergreifen von Massnahmen bestimmen müssen, ob sie einen negativen Effekt verursachen, dazu beitragen oder mit ihm unmittelbar verbunden sind («cause, contribute, directly linked»).

Antrag

Im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2 Bst. b-e, S. 38-40, ergänzen (kursiv und grau hinterlegt):

«Buchstabe b: tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, bewerten und priorisieren

Die Bestimmung verlangt von den betroffenen Unternehmen, dass sie tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt umfassend und systematisch ermitteln, bewerten und priorisieren. Im Bewerten und Priorisieren manifestiert sich der risikobasierte Ansatz der Pflichten. Die Risiken sind nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der möglichen schädlichen Auswirkungen zu bewerten. *Zusätzlich sollen Unternehmen die Art der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und dem OECD-Leitfaden bestimmen**. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, sollte das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen. Zu den negativen Auswirkungen kann auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen werden.

Buchstabe c: potenzielle negative Auswirkungen verhindern und einen Präventionsaktionsplan erstellen

Nach dieser Bestimmung müssen die Unternehmen mögliche negative Auswirkungen abwenden ~~oder bereits eingetretene angemessen reduzieren~~. Hierzu ist erforderlichenfalls ein sog. Präventionsaktionsplan zu erstellen. Darin müssen die geeigneten Massnahmen aufgeführt werden, inklusive Nennung der Indikatoren für die Messung der Verbesserung. Dieser Plan ist im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung laufend an die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und dessen Aktivitätskette anzupassen. Gestützt auf den Plan sollen Massnahmen nicht erst ergriffen werden, wenn eine Gefahr eingetreten ist. *Beim Ergreifen der Massnahmen berücksichtigt das Unternehmen die Art der Beteiligung an potenziellen negativen Auswirkungen*. Potenziellen Risiken soll vorausschauend begegnet bzw. diese sollen vermieden werden (Vorsorgeprinzip). Hierfür ~~müssen~~ können die Unternehmen von den (direkten) Geschäftspartnern vertragliche Zusicherungen einholen, wonach diese den Verhaltenskodex des Unternehmens einhalten und *Kapazitätsaufbau bei diesen betreiben.*»

Buchstabe d: tatsächliche negative Auswirkungen beheben, deren Ausmass minimieren und einen Korrekturmassnahmenplan erstellen

Diese Pflicht betrifft tatsächliche negative Auswirkungen, d.h. bereits eingetretene Effekte.

Diese gilt es zu stoppen oder deren Ausmass zu minimieren. Die Massnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen zu erfolgen. *Verursacht ein Unternehmen negative Auswirkungen, hat es diese zu stoppen, trägt es zu diesen bei, hat es seinen Beitrag zu stoppen und seinen Einfluss zu nutzen, um noch bestehende negative Auswirkungen im grösstmöglichen Mass zu mindern. Ist es lediglich unmittelbar mit der negativen Auswirkung verbunden, hat es seinen Einflussmöglichkeit zu nutzen, um Verursacher des negativen Effekts dahingehend zu beeinflussen, diesen zu mindern.** Weiter haben die Unternehmen einen sog. Korrekturmassnahmenplan zu erstellen, in dem die Massnahmen sowie die qualitativen und quantitativen Indikatoren festgehalten sind, um die Fortschritte zu messen.

Zur Behebung negativer Auswirkungen von Geschäftspartnern darf das Unternehmen eine bestehende Geschäftsbeziehung mit diesen nicht weiter ausbauen bzw. oder neue eingehen; *es soll seinen Einfluss nutzen und wenn möglich ausbauen, um den Geschäftspartner dazu zu bewegen, den negativen Effekt zu beenden. Als ultimo ratio ist Dazu kann es die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen bzw. zu sistieren, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Bemühungen erfolgreich sein werden. Als ultimo ratio, wenn die Bemühungen gescheitert sind oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie erfolgreich sein werden und nach sorgfältiger Abwägung der damit verbundenen negativen Effekte, sollte ein Unternehmen einen verantwortungsvollen Rückzug erwägen, es besteht aber keine Pflicht, sie definitiv zu beenden.* Solange eine vernünftige Erwartung besteht, dass ein verstärkter Präventions- oder Korrekturmassnahmenplan erfolgreich ist, soll die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung per se keine Grundlage für eine zivilrechtliche Haftung oder für verwaltungsrechtliche Sanktionen sein. Vor der Sistierung oder Beendigung ist eine Güterabwägung durchzuführen. Wenn die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, soll darauf verzichtet werden, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden. Allerdings muss dies gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet werden können. Im Fall der Sistierung ist der Geschäftspartner/die Geschäftspartnerin zu informieren; der Sistierungsentscheid ist laufend zu überprüfen.

Buchstabe e: Abhilfe für eingetretene negative Auswirkungen leisten

Mit «Abhilfe» im Sinne der Bestimmung ist Wiedergutmachung gemeint (z.B. Reinigung verseuchter Böden, Finanzierung von Schulprogrammen für Kinder bei Kinderarbeit, finanzielle Kompensation). Sie kann sich sachlogisch nur auf bereits eingetretene bzw. tatsächliche negative Auswirkungen beziehen. Wenn das Unternehmen selbst für die negativen Auswirkungen verantwortlich ist, besteht eine Pflicht zur Abhilfe, *ebenso anteilmässig in Fällen, in welchen das Unternehmen (selber oder durch Geschäftspartner) dazu beigetragen hat.* In anderen Fällen, d.h. *falls einzig* der Geschäftspartner die negativen Auswirkungen verursacht hat, kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten und *soll* seine (z.B. vertraglichen) Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Geschäftspartner nutzen. Sollte die Wiederherstellung zur Behebung des Schadens nicht mehr möglich sein, so ist eine angemessene Entschädigung oder Kompensation zu entrichten.

Die Leistung von Abhilfe berührt die Haftung grundsätzlich nicht. Der Schaden kann aber durch Abhilfemassnahmen bereits ganz oder teilweise kompensiert worden sein, weshalb in solchen Fällen die Haftung mangels Schadens entfallen könnte.»

*vgl. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, Frage 29/30, Abb. 2

Auch die Wirkung von Geschäftsmethoden und Einkaufspraktiken des eigenen Unternehmens ist kritisch zu hinterfragen. Vox Ethica fordert auch hier die Ausrichtung an internationalen Standards.¹⁶

Antrag

Im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2 Bst. c-d VE-NUFG, S. 39 ergänzen:

Analog zu Art. 10 und 11 CSDDD sollen an geeigneter Stelle Anpassungen des Geschäftsmodells und der eigenen Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis als möglichen Teil der angemessenen Massnahmen genannt werden.

In Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels fordert Vox Ethica eine klare Rückbindung des Gesetzes an die Klimaziele von Paris. Konkrete Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind verbindlich in das Gesetz zu schreiben.

Antrag

Anträge Es fehlen insbesondere klare gesetzliche Vorgaben zu folgenden Aspekten, die in Art. 11 Abs. 2 Bst. a (und Abs. 3 insb. Bst. a und b) VE-NUFG ergänzt werden sollten:

- Ausrichtung von Geschäftsmodell und Strategie auf das Klimaziel gemäss Pariser Übereinkommen;
- Festlegung entsprechender Reduktionsziele mit Zwischenzielen insbesondere von 2030 bis 2050;
- explizite Einbeziehung der Emissionen von Scope 1 bis 3;
- Berichterstattung über entsprechende Umsetzungsmassnahmen unter Einschluss von zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen.

Zudem ist in den Erläuterungen zum VE-NUFG (S. 2, 141, 143, 144) die Annahme einer «Erfolgspflicht», auf welche die KVI in Bezug auf Klimabelange angeblich zielen soll, zu streichen. Die Initiative geht nach Wortlaut und Zweckbestimmung (dazu oben) klar von einer Handlungs- und nicht von einer Erfolgspflicht aus.

1.3 Aufsicht und Haftung

In der Gesetzesvorlage fehlt eine inhaltliche Aufsicht über die Nachhaltigkeitsberichte der betroffenen Unternehmen. Ohne Aufsicht und Sanktionen fehlt der Anreiz, sich

¹⁶ Insbesondere an Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Art. 11 Abs. 3 Bst. e CSDDD.

substanziell in diesem Bereich zu verbessern. Vox Ethica fordert eine Aufsichtsstelle, die die Nachhaltigkeitsberichte inhaltlich prüft und Sanktionen verfügen kann.

Antrag

Die FINMA oder die im Gegenvorschlag vorgesehene Aufsichtsstelle soll mindestens die Nachhaltigkeitsberichte der börsennotierten Unternehmen, Versicherungen und Banken auch inhaltlich beaufsichtigen und entsprechend sanktionieren können.

In Bezug auf die Haftung schliesst sich Vox Ethica der Position der Initianten der Initiative an. Daher befürwortet Vox Ethica eine explizite Haftungsnorm. Damit wäre das Gesetz im Einklang mit den Bestimmungen der CSDDD. Eine solche Regelung steht im Einklang mit einem Rechtsschutz für Wiedergutmachung bei Schädigungen durch Schweizer Konzerne.

Antrag

Festhalten am Grundmodell einer expliziten Haftungsnorm; Verzicht auf Variante einer reinen Verweisnorm.

Das vorgesehene Modell im Gesetzesentwurf soll durch ein an die Geschäftsherrenhaftung angelehntes Konzept, wie es der Bundesrat geprüft hat, ersetzt werden. Dies besonders hinsichtlich Beweislastverteilung. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell schafft es nicht, die Informationsungleichheit zwischen Unternehmen und potenziell Geschädigten ausreichend auszugleichen, trotz gewissen Pflichten zur Beweisoffenlegung. Es ist leichter für ein Unternehmen bei angemessener Sorgfalt, seine Sorgfalt zu belegen.

Antrag

Rückkehr zu einem an die Geschäftsherrenhaftung angelehnten Modell, wie gemäss erläuterndem Bericht (S. 72) vom Bundesrat geprüft.

Vox Ethica fordert zudem einen Stillstand der Verjährung, solange eine Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann (analog Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR).

Antrag

Art. 18 VE-NUFG soll daher mit folgendem Absatz ergänzt werden: „Solange der Geschädigte keine Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, gilt Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 6 OR.“

Verfahrenskosten können auf allfällige Klagende (gerade aus dem globalen Süden) abschreckend wirken. Vox Ethica fordert daher bei Verfahrenskosten die Verhältnismässigkeit als Kriterium einzubeziehen.

Antrag

Dazu muss das Zivilprozessrecht in einer Spezialregelung sicherstellen, dass die Verfahrenskosten in den vorliegenden Haftungsfällen «nach Ermessen» statt nach dem «loser pays principle» zu verteilen sind; dies unter Berücksichtigung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Parteien und Erfolgsaussichten der Klage. Ansatzpunkt für eine entsprechende Ergänzung ist Art. 107 Abs. 1 ZPO.

Der vorliegende Gesetzestext berücksichtigt «Unterlassungsmassnahmen» von Unternehmen nicht. Vox Ethica fordert, dass auch «Unterlassungsmassnahmen» berücksichtigt werden können.

Antrag

Es ist daher für die Betroffenen von Verletzungen neben Schadenersatz in der Vorlage ein Unterlassungsanspruch vorzusehen, der sowohl im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme, als auch in «endgültiger» Anordnung, d.h. in einem Endentscheid durchgesetzt werden kann. Ansatzpunkt dafür ist ein an Art. 28a ZGB angelehnter Anspruch, der etwa in einem zusätzlichen Art. 16a VE-NUFG Platz finden kann.

Die Art der Haftung darf für Vox Ethica nicht abschliessend durch das vorliegende Gesetz geklärt werden. Ein genereller Ausschluss anderer Anspruchsgrundlagen würde bestehende Rechte Geschädigter beschneiden.

Antrag

Hauptantrag: Streichung von Art. 16 letzter Satz VE-NUFG sowie die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht auf S. 74.

Um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten, fordert Vox Ethica eine Ausrichtung resp. Präzisierung an den Vorgaben der EU.

Antrag

Um mit der EU im Sinne wirksamer Durchsetzung Schritt zu halten, bleibt in Bezug auf die Verwaltungsmassnahmen im erläuternden Bericht zum VE-NUFG auf S. 97 zu Art. 30 Abs. 3 VE-NUFG (am Schluss jenes Absatzes) zur Präzisierung von «Wiederherstellung» allerdings Folgendes zu ergänzen: «Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands beinhaltet nach schweizerischer Rechtstradition und nach Massgabe der CSDDD die folgenden Elemente: 100 Die Aufsicht hat die Befugnis, erstens die Beendigung einer andauernden Pflichtverletzung und zweitens die Unterlassung künftiger Verletzung anzuordnen. Drittens hat die Aufsicht die Befugnis, angemessene Massnahmen zur Behebung der Folgen vergangener Verletzungen zu verfügen.»

Des Weiteren sollte die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde gewährleistet werden, um jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden und ein faires Verfahren zu garantieren.

Antrag

Zur Erfüllung dieser Vorgaben ist im NUFG oder im RAG eine ausdrückliche Regelung zur personellen Unabhängigkeit vorzusehen. Diese hat für das gesamte Personal der RNAB sowie – bei delegierten Aufsichtsaufgaben – auch für beauftragte Dritte verbindliche Unvereinbarkeiten festzulegen: Die Personen müssen frei von Interessenkonflikten sein – sowohl gegenüber politischen Institutionen, als auch gegenüber beaufsichtigten Unternehmen. Insbesondere dürfen sie weder bei einem beaufsichtigten Unternehmen angestellt sein, noch in einem Mandatsverhältnis zu diesem stehen, oder daran wesentliche Beteiligungen halten. Ebenso wenig dürfen sie Mitglieder der Legislative oder der (übrigen) Exekutive sein. Schliesslich dürfen sie in der Sache kein eigenes Interesse haben und nicht persönlich mit einem beaufsichtigten Unternehmen verbunden sein, weder durch Verwandtschaft, Ehe noch Geschäftsbeziehung.

Vox Ethica erachtet Fachwissen in den Bereichen der Menschenrechte und der Nachhaltigkeit respektive Umweltschutz als wichtige Voraussetzung für Mitarbeitende des Aufsichtsorgans, um eine inhaltliche Aufsicht über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

Antrag

Dementsprechend ist an geeigneter Stelle im VE-NUFG oder im 7. Abschnitt des RAG eine Vorschrift einzufügen, wonach auf allen Hierarchiestufen der RNAB wie auch bei mit Aufsichtsaufgaben betrauten Drittpersonen ausgewiesenes Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeit und dabei auf den unternehmerischen Kontext bezogene Erfahrungen im Menschenrechts- und Umweltschutz vorhanden sein muss.

Eine ausreichende personelle und finanzielle Dotierung des Aufsichtsorgans scheint Vox Ethica ebenfalls wichtig, um eine wirksame Aufsicht zu garantieren.

Antrag

Der Grundsatz, dass die RNAB für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben «hinreichend zu dotieren» ist, bleibt im VE-NUFG ausdrücklich zu verankern. Zudem und unabhängig davon ist in den Erläuterungen (etwa beim unbestimmten Hinweis auf «zusätzlichen Ressourcenbedarf», S. 139) klar und folglich mit einer gewissen Verbindlichkeit festhalten, dass für eine möglichst «schlanke», aber hinreichend «wirksame» Aufsicht¹¹⁵ voraussichtlich eine personelle Aufstockung in einer Bandbreite von 20-25 Stellen nötig sein wird; dies mit Hinweis auf die der Vorlage zugrunde liegende Regulierungsfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Aufsicht hängt zudem entscheidend davon ab, ob Personen, die von möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und damit verbundene Umweltgüter in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (z.B. von verseuchtem Trinkwasser betroffene Personen) und der Behörde Meldung erstattet haben, Zugang zu Information sowie zu wirksamem Rechtsschutz haben. Vox Ethica fordert daher einen Zugang zu Information als Voraussetzung effektiven Rechtsschutzes und eine explizite gesetzliche Klarstellung

Anträge:

Art. 34 VE-NUFG ist wie folgt oder in analogem Sinn zu ergänzen:

^{2bis} [neu] Zur Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wer durch eine mögliche Pflichtverletzung in seinen nach Artikel 4 Absatz 3 rechtlich geschützten Interessen betroffen ist.

^{2ter} [neu] Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass betroffene Personen, die nach Artikel 22 Meldung erstattet haben, in geeigneter Weise über ihre Entscheide, deren Begründung sowie den Zugang zu Rechtsmitteln informiert werden. Zudem und unabhängig davon ist die folgende Passage im erläuternden Bericht VE-NUFG (S. 81, 82) zu «Verdachtsmeldungen nach Art. 22» zu streichen oder im Lichte der vorstehenden Ausführungen für von Pflichtverletzungen direkt Betroffene anzupassen: ~~«Sie [Die Bestimmung zu Verdachtsmeldungen] verleiht der meldenden Person keine Parteistellung oder Parteirechte und begründet kein Beschwerderecht.» [...] «Die meldende Person erhält keine Parteistellung und wird auch sonst nicht über allfällige Schritte der Aufsichtsbehörde informiert.»~~

Zudem sind auf S. 104 des Berichts beim Beschwerderecht als allfällige Drittpersonen mit schutzwürdigem Interesse neben «Geschäftspartnern» auch «durch eine Pflichtverletzung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffene Personen» zu erwähnen.

Nach rechtskräftigem Abschluss besteht hingegen ein überwiegendes Interesse an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Dies betrifft nicht mehr nur direkt Betroffene, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit. Somit fordert Vox Ethica die Befolgung des Öffentlichkeitsprinzips, das die Wahrung notwendiger Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle staatlichen Handelns gewährleistet.

Anträge:

1. Ersatzlose Streichung von Art. 24 VE-NUFG sowie analog Art. 19 Abs. 3 VE-RAG.

2. Einführung einer verbindlichen Publikationspflicht für abgeschlossene Verfahren (zumindest bei Bejahung und sinnvollerweise auch bei Verneinung einer Verletzung): Art. 32 VE-NUFG [angepasst]

~~Bei schwerwiegenden Verletzungen der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Pflichten kann die Aufsichtsbehörde ihre rechtskräftigen Verfügungen veröffentlichen.~~ Nach Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht die Aufsichtsbehörde ihre Verfügungen in geeigneter Weise unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und schutzwürdigen Personendaten.

3. Beibehaltung der Regelung für laufende Verfahren gemäss Art. 35 Abs. 2 VE-NUFG.

Etwaige Sanktionen sollten nicht verjähren, da die Sorgfaltsprüfung fortlaufend fortgeführt wird. Eine Verjährungsregel beschränkt zudem in unzulässiger Weise eine präventive Aufsicht und die Wiederherstellung rechtmässiger Zustände bei fortbestehenden Risiken.

Antrag:

Art. 33 VE-NUFG ist ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag:

Es ist eine Differenzierung einzuführen (etwa analog zum Kartellrecht): - -

- keine Verjährung für Massnahmen (Art. 30);
- Verjährung nur für pekuniäre Sanktionen (Art. 31)

Allfällige Einnahmen, beispielsweise durch Bussen, sollen zweckgebunden eingesetzt werden. So wird das Wiedergutmachungsprinzip respektiert.

Antrag:

Art. 36 Abs. 2 VE-NUFG ist wie folgt anzupassen: “Die Einnahmen gemäss Artikel 31 werden innerhalb des Staatshaushaltes zweckgebunden zur Förderung der Respektierung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in der Wirtschaft und insbesondere zur Wiedergutmachung von negativen Auswirkungen der betreffenden Pflichtverletzung verwendet. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.”

1.4 Evaluation

Ein Gesetz über die Unternehmensverantwortung ist nur sinnvoll, wenn es wirkt. Daher fordert Vox Ethica eine Evaluation über dessen Wirksamkeit im Gesetzestext zu verankern.

Antrag:

Es wird beantragt, im Gesetz eine Evaluationsklausel zu verankern. Folgender Modellartikel kann dabei als Grundlage dienen:

Art. 47 VE-NUFG [neu] Evaluation der Wirksamkeit

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

² Er erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber [z.B. fünf] Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet soweit nötig Vorschläge für das weitere Vorgehen. Dabei bewertet er unter anderem Folgendes:

- a. den Geltungsbereich des Gesetzes, namentlich ob durch ihn sichergestellt wird, dass das Gesetz im Lichte seiner Ziele wirksam ist und die Unternehmen mit grossen Risiken für negative Risiken auf Mensch und Umwelt hinreichend erfasst sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen herrschen und diese die Anwendung des Gesetzes nicht umgehen können;
- b. ob die Verordnung des Bundesrates zur Bezeichnung der international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt noch aktuell ist oder vor dem Hintergrund internationaler und europäischer Entwicklungen angepasst werden muss, insbesondere auszuweiten ist, um zusätzliche Auswirkungen zu umfassen;
- c. ob die im Gesetz vorgesehene Vorschrift zum Klimawandel in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung zwecks besserer Wirksamkeit überarbeitet werden muss; d. ob die Haftung und Aufsicht zur Durchsetzung der Pflichten verhältnismässig und insbesondere wirksam sind oder in ihrer Ausgestaltung angepasst werden müssen;
- e. [mögliche weitere Bestimmungen].